



Wertermittlungsrichtlinie für Kleingärten

10. überarbeitete Auflage gültig ab 01.01.2023

Kleingärtner – Mitten im Leben



VORWORT

Für die Verpachtung von Kleingärten sind die Berliner Bezirksverbände in ihrer Eigenschaft als Zwischenpächter zuständig. Bei Aufgabe einer Parzelle durch den Unterpächter entscheidet über die Räumung oder Weiterverpachtung allein der jeweilige Bezirksverband. Die Rechtsbeziehungen sind im jeweiligen Unterpachtvertrag geregelt. Nach diesem Vertrag richten sich auch die Möglichkeiten der Entschädigung des scheidenden Unterpächters für den Verkauf und die Weitergabe der auf der Kleingartenparzelle befindlichen Baulichkeiten und Anpflanzungen bei Unterpächterwechsel.

Die Höhe der Entschädigung bei Unterpächterwechsel wird für alle Kleingärten im Bereich des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e. V. durch Wertermittlungen auf Grundlage dieser

**„Wertermittlungsrichtlinie für Kleingärten – bei Unterpächterwechsel“
(im Folgenden – Bewertungsrichtlinie – genannt)**

ermittelt, die vom Landesverband Berlin der Gartenfreunde e. V. unter Einbeziehung der ihm angehörenden Bezirksverbände erarbeitet und beschlossen worden ist.

Die Bewertung der Bebauung und Bepflanzung erfolgt durch ehrenamtliche Wertermittler, die vom Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. ausgebildet und vom jeweiligen Bezirksverband berufen werden. Die Wertermittler arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung von ökologischen und sozialen Aspekten auf der Grundlage dieser Bewertungsrichtlinie.

Die Erarbeitung der vorliegenden 10. Auflage erfolgte erneut unter Berücksichtigung des Sachwertverfahrens.

Dazu wurden – der Bestimmung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) „Laube in einfacher Bauweise“ folgend – die Normalherstellungskosten (NHK) 2015 je m² bebauter Grundfläche ermittelt.

Die Präzisierung wurde erforderlich, weil das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg die Basis für den Baupreisindex von 2010 auf 2015 geändert hat. Die NHK wurden entsprechend angepasst.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Berlin, 01.01.2023

Gert Schoppa
Präsident

Inhaltsverzeichnis

Richtlinie für die Bewertung von baulichen Anlagen, Außenanlagen und Aufwuchs eines Kleingartens (Bewertungsrichtlinie – BewRL)

Definition des Begriffs „bauliche Anlagen“	3
I. Bewertung von baulichen Anlagen	3
II. Bewertung von Außenanlagen	12
III. Bewertung von Aufwuchs	16
IV. Ermittlung der Beseitigungskosten	19
V. Vorbereitung und Organisation der Wertermittlung	22
VI. Ergänzende Hinweise für die Durchführung der Wertermittlung	24
Anlage: Unionsliste invasiver Pflanzenarten	25

Definition des Begriffs „bauliche Anlagen“

(entsprechend Bauordnung für Berlin)

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

I. Bewertung von baulichen Anlagen

1. Bauliche Anlagen, die in Ausgestaltung und Wert über den Rahmen der gesetzlich vorgegebenen einfachen Ausführung hinausgehen, sind als Baulichkeiten in einfacher Art zu bewerten.
2. Das Aufmaß der Laube beginnt ab Fußbodenoberkante. Wenn bauliche Anlagen eine bebaute Grundfläche von **24 m²** nicht überschreiten, ist davon abzusehen, den Nachweis einer bauaufsichtlichen Genehmigung zu verlangen. In diesen Fällen wird angenommen, dass die Genehmigung vorliegt oder auf Antrag erteilt worden wäre. Bei Lauben > 24 m² ist eine weitergehende Bewertung nur nach Maßgabe der Vertragslage zulässig. Bei Feststellung der Größe der Laube sind die Außenmaße der Baulichkeit zu Grunde zu legen!
3. Anbauten dürfen nur dann bewertet werden, wenn sie Teil der Laube sind und dadurch 24 m² Grundfläche nicht überschritten werden. Kellerräume sind nur zu bewerten, wenn entsprechende Zustimmungen oder Genehmigungen vorliegen. Zweckentfremdete zulässige Bauten sind für den eigentlichen Zweck wieder herzurichten.
4. Widerrechtlich errichtete oder bautechnisch nicht mehr nutzbare bauliche Anlagen bzw. Teile von baulichen Anlagen dürfen nicht bewertet werden und sind zu entfernen.
5. Die Bewertung ist auf das gesetzlich zulässige Maß zu beschränken.
6. Grundlagen der Wertermittlung sind:
 - die Bauklasse mit Normalherstellungskosten 2015
 - der Abzug für Mängel
 - die Alterswertminderung
 - der Baupreisindex für das vierte Quartal des Vorjahres
 - das Baujahr der Baulichkeiten
7. Bauklasse und Normalherstellungskosten 2015
Für die Ermittlung von Bauklasse und Normalherstellungskosten (NHK 2015) ist die Bewertungstabelle für Baulichkeiten (Seite 5) anzuwenden.
8. Ermittlung der Normalherstellungskosten
Entsprechend § 3 Absatz 2 BKleingG werden Gartenlauben – unabhängig von Ausführung und Ausstattung – als einfach ausgeführte Gartenlauben bewertet. Zur Ermittlung der Normalher-

stellungskosten ist die Laube zunächst der entsprechenden Bauklasse zuzuordnen. Anschließend wird ausgehend vom Vorgefundenen die Ausführungsart bestimmt. Entsprechend der Bauklasse und der Ausführungsart sind aus der Bewertungstabelle auf Seite 5 die Normalherstellungskosten abzuleiten. Die abgeleiteten Normalherstellungskosten sind nach Maßgabe der nachfolgenden Mängeltabelle zu senken, sofern die baulichen Anlagen nicht den Anforderungen entsprechen. Die vorgenommene Senkung der Normalherstellungskosten ist rechnerisch darzustellen und zu erläutern. Die Mängel sind durch Abzüge von den Normalherstellungskosten auf Grundlage der „Mängeltabelle“ nachvollziehbar auszuweisen und zu begründen.

9. Aus vertraglichen Gründen sowie auch zur Ermittlung von Beseitigungskosten sind die vorhandenen Baulichkeiten auch in der Kubatur darzustellen.

Beschreibung der Bauklassen:

a) **Bauklasse I**

Bauten aus Stein oder ähnlichem Material mit einer Wanddicke ab 17,50 cm, beiderseits verkleidet, mit Fußboden und Decke sowie mit Fundamenten aus Mauerwerk oder Beton, Dach mit Weich- oder Harteindeckung.

b) **Bauklasse II**

Bauten aus Stein oder ähnlichem Material mit einer Wanddicke bis 17,50 cm. Sonst Ausführung wie Bauklasse I.

c) **Bauklasse III**

Holzbauten, doppelwandig, ab 10,00 cm Wanddicke, und Blockhäuser mit einer Holzdicke ab 60 mm außen gespundete Bretter, einfache Bretter gespundet in Stülpschalung oder ähnliche Materialien, imprägniert oder mit imprägnierendem Schutz versehen, auf Ständerbau bzw. Rahmenwandkonstruktion, Spundholzdicke > 16,50 mm; innen einschließlich Zwischendecke gespundete Bretter oder Platten über 10,00 mm, imprägniert oder mit imprägnierendem Schutzanstrich versehen oder einfache Bretter verputzt; Fußboden und Fundament aus Beton oder Balkenlage auf Steinen, frostfrei gegründet oder andere ausreichende Gründungen; Dach mit Weich- oder Harteindeckung.

d) **Bauklasse IV**

Holzbauten, einwandig oder doppelwandig mit bis 10,00 cm Wanddicke sowie ähnliche Baumaterialien und Blockhäuser mit einer Holzdicke bis 60,00 mm, außen gespundete Bretter, einfache Bretter gespundet in Stülpschalung oder ähnlichen Materialien, imprägniert oder mit imprägnierendem Schutz versehen, auf Ständerbau bzw. Rahmenwandkonstruktion, Spundholzdicke > 16,50 mm; innen einschließlich Zwischendecke gespundete Bretter oder Platten über 10,00 mm, imprägniert oder mit imprägnierendem Schutzanstrich versehen oder einfache Bretter verputzt; Fußboden und Fundament aus Beton oder Balkenlage auf Steinen, frostfrei gegründet oder andere ausreichende Gründungen; Dach mit Weich- oder Harteindeckung.

Ermittlung der Normalherstellungskosten

Grundlage für die Ermittlung der Normalherstellungskosten der Laube ist die nachfolgende Bewertungstabelle, der die Bauklassen und die Ausführungsarten entnommen und in die Bewertung einbezogen werden können.

Zunächst werden die Wandstärken und darauf aufbauend die Ausführungsarten vorgegeben.

	.1	.2	.3
Bauklasse I Wanddicke	17,50 bis 23,99 cm 515,00 €/m²	24,00 bis 35,99 cm 595,00 €/m²	ab 36,00 cm 704,00 €/m²
Bauklasse II Wanddicke	10,00 bis 12,00 cm 350,00 €/m²	./..	12,01 bis 17,49 cm 490,00 €/m²
Bauklasse III Blockhaus	6,00 bis 7,49 cm	7,50 bis 8,99 cm	ab 9,00 cm
doppelwandig (Holz)	10,01 bis 14,99 cm 420,00 €/m²	ab 15,00 bis 19,99 cm 555,00 €/m²	ab 20,00 cm 672,00 €/m²
Bauklasse IV Blockhaus	bis 3,00 cm	3,01 bis 4,99 cm	ab 5,00 cm
ein- bzw. doppelwandig *	bis 4,00 cm 265,00 €/m²	4,01 bis 8,00 cm 325,00 €/m²	8,01 bis 10 cm 420,00 €/m²

* Die Baulichkeiten GL 10 bis GL 19 sowie einfache Holzlauben bis 4,00 cm Stärke (Bretter) werden mit der Bauklasse IV.1 bewertet.

Überall dort, wo diese Richtlinie bestimmt, dass bauliche Anlagen nicht zu bewerten oder zu entfernen sind, sind die Beseitigungskosten entsprechend Punkt IV. dieser Richtlinie zu ermitteln.

Mängeltabelle für Ermittlung der Normalherstellungskosten

(Auflistung möglicher baulicher Mängel und deren Anrechnung auf die NHK.)

Bauteil	Mangel	Abzug maximal
Dach	Sparren – Abstand nicht fachgerecht, größer als 60 - 80 cm	20 %
	Sparren – Risse durch Belastung	
	Dach nicht horizontal	
	Regenrinne oder Fallrohr nicht fachgerecht	
	Fallrohr ohne Ableitung von der Laube	
	Dachoberfläche beschädigt	
	Dachoberfläche nicht fachgerecht	
	keine Traufkante	
	Ortgang fehlerhaft oder fehlt	
	Dachfenster / Dachluke fehlerhaft	
	muffiger Geruch unter dem Dach	
	Feuchtigkeit in der Dachkonstruktion	
	Schornstein fehlerhaft	
	Schornstein ohne Kehrbescheinigung	
	Moose und Flechten ...	
Decken	Decke hängt durch	10 %
	Risse	
	Feuchtigkeitsflecken	
	loser Putz / Hohlstellen	
	Verkleidung defekt	
	Anstrich	
Wände	Rohmauerwerk	13 %
	Hohlstellen im Putz	
	Risse	
	defekte Verkleidung	
	Feuchtigkeitsflecken	
	Horizontalsperre defekt	
	Wände nicht lotrecht	
	keine fachgerechte Ausführung	
	offene Fugen	

Fußboden	Hohlstellen im Estrich	10 %
	Risse	
	Dielung gibt nach	
	Fußboden nicht waagerecht	
	Feuchtigkeitsflecken	
	Belag verschlissen	
Fundament	Fundamenttiefe nicht erkennbar	20 %
	Setzungen	
	Brüche	
	kein Spritzwassersockel (mindestens 25 cm)	
	Spritzwassersockel fehlerhaft	
	nicht maßgerecht	
	keine fachgerechte Ausführung (Festigkeit)	
Ausbau außen	Anstrich fehlerhaft	5 %
	Verkleidung fehlerhaft	
	Regenrinne fehlerhaft	
	Fallrohre fehlerhaft	
Ausbau innen	Rückflussverhinderer fehlt	7 %
	Anstrich, Tapeten, Verkleidung fehlerhaft	
	Fußbodenbelag fehlerhaft	
	Treppen, Leitern fehlerhaft	
	Fliesen fehlerhaft	
	Wasseranschluss fehlerhaft (nur bei vorhandener Abwasseransammelanlage)	
Bauelemente	Fenster – Anstrich defekt	5 %
	Fenster – Glasdichtung fehlerhaft (Kit)	
	Fenster klemmt	
	Fenster undicht	
	Fensterläden nicht ordnungsgemäß	
	Fensterläden – Anstrich defekt	
	Tür nicht für Außenbereich geeignet	
	Tür klemmt	

Bauelemente	Tür undicht	5 %
	Tür – Anstrich defekt	
	Einbruchschäden	
Schädlinge	Schimmel	10 %
	Marder, Ratten ...	
	Hausschwamm	
	Taubenkot	
Sonderabfall bei Weiternut- zung	Asbest	10 %
	Dachpappe	
Laube nicht beräumt		10 %
Neubauten	Abzug bei Neubauten im ersten Jahr	5 %
Nicht fertig- gestellt	Sie werden zunächst nach Stand des Ausbaus bewertet. Es können Abschläge für Mängel kalkuliert werden. (z. B. Witterungseinflüsse), die konkret zu benennen sind.	Je nach Zu- stand

In der Übersicht nicht ausgewiesene Mängel sind durch die Wertermittler als Einzelfallentscheidung innerhalb der Prozentangabe beim entsprechenden „Teil der baulichen Anlage“ zusätzlich in die Bestimmung der NHK einzubeziehen.

Die bei der Wertermittlung festgestellten Mängel sind genau zu bezeichnen; die aus den Mängeln ermittelten Abzüge sind rechnerisch darzustellen und textlich zu erläutern.

Ermittlung der Alterswertminderung

Für die Feststellung des Entschädigungswertes sind ausgehend vom Baujahr der Baulichkeit die restlichen Nutzjahre zu ermitteln und Abzüge für die Abschreibung (Alter/Restnutzjahre, Zustand und verwendete Materialien) von den, um den Mängelabzug reduzierten NHK gemäß nachfolgender Tabelle vorzunehmen.

Die Errechnung der Abschreibung beginnt mit dem vollen Kalenderjahr der Erstellung der Laube und endet mit dem Jahr der Wertermittlung. Nach der Fertigstellung durchgeführte zulässige bauliche Maßnahmen können zu einer Veränderung der Alterswertminderung führen.

Wenn Bauteile unterschiedlichen Bauklassen zuzuordnen sind, ist dies in der Wertermittlung unter Angabe des räumlichen Zuschnitts und der verwendeten Baumaterialien zu dokumentieren. Bei wirtschaftlich abbeschriebenen Lauben ist der Erhaltungszustand festzustellen. Hierbei können regelmäßig durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen zu einer Verlängerung der Restnutzungsdauer führen. Die Restnutzungsdauer ist vom Wertermittler anhand des konkreten Bauzustandes festzustellen und im Einzelnen zu begründen. Bei mangelfreiem Zustand kann eine Restnutzungsdauer bis zu 20 Jahren festgelegt werden.

Das Jahr der Errichtung ist durch den scheidenden Unterpächter nachzuweisen. Fehlt dieser Nachweis, schätzt der Wertermittler anhand der Art der Baulichkeit und der verwendeten Baumaterialien den ungefähren Zeitpunkt der Errichtung. Für zeitlich unterschiedlich errichtete Bauteile ist das Jahr der Errichtung differenziert auszuweisen.

Für die Bewertung von zulässigen Anbauten sind für jeden Bauteil die Restnutzungsjahre entsprechend der jeweiligen Bauklasse dieses Teils der Baulichkeit zu Grunde zu legen.

RESTNUTZUNGSJAHRE DER BAULICHKEITEN

Bauklasse IV		Bauklasse III / II		Bauklasse I			
Jahre	Abschr in %	Jahre	Abschr in %	Jahre	Abschr in %	Jahre	Abschr in %
0	100	0	100	0	100	61	20,3
1	98	1	98	1	98	62	19,6
2	96	2	96	2	96	63	18,9
3	94	3	94	3	94	64	18,2
4	92	4	92	4	92	65	17,5
5	90	5	90	5	90	66	17,3
6	86,2	6	89	6	89,8	67	17,1
7	82,4	7	88	7	89,6	68	16,9
8	78,6	8	87	8	89,3	69	16,7
9	74,8	9	86	9	88,9	70	16,5
10	71	10	85	10	88,5	71	16,3
11	67,6	11	82,2	11	88,2	72	16,1
12	64,2	12	79,4	12	86,4	73	15,9
13	60,8	13	76,6	13	84,6	74	15,7
14	57,4	14	73,8	14	82,8	75	15,5
15	54	15	71	15	81	76	14,4
16	51,2	16	68,8	16	79	77	13,3
17	48,4	17	66,6	17	77	78	12,2
18	45,6	18	64,4	18	75	79	11,1
19	42,8	19	62,2	19	73	80	10
20	40	20	60	20	71		
21	37,8	21	57,8	21	69,2		
22	35,6	22	55,6	22	67,4		
23	33,4	23	53,4	23	65,6		
24	31,2	24	51,2	24	63,8		
25	29	25	49	25	62		
26	27,4	26	47,2	26	60,4		
27	25,8	27	45,4	27	58,8		
28	24,2	28	43,6	28	57,2		
29	22,6	29	41,8	29	55,6		
30	21	30	40	30	54		
31	20,1	31	38,4	31	52,6		
32	19,2	32	36,8	32	51,2		
33	18,3	33	35,2	33	49,8		
34	17,4	34	33,6	34	48,4		
35	16,5	35	32	35	47		
36	15,2	36	30,8	36	45,6		
37	13,9	37	29,6	37	44,2		
38	12,6	38	28,4	38	42,8		
39	11,3	39	27,2	39	41,4		
40	10	40	26	40	40		
		41	25	41	38,8		
		42	24	42	37,6		
		43	23	43	36,4		
		44	22	44	35,2		
		45	21	45	34		
		46	20,4	46	33		
		47	19,8	47	32		
		48	19,2	48	31		
		49	18,6	49	30		
		50	18	50	29		
		51	17,5	51	28,2		
		52	17	52	27,4		
		53	16,5	53	26,6		
		54	16	54	25,8		
		55	15,5	55	25		
		56	14,4	56	24,2		
		57	13,3	57	23,4		
		58	12,2	58	22,6		
		59	11,1	59	21,8		
		60	10	60	21		

Ermittlung des Entschädigungswertes der begutachteten Laube

Die um den Mängelabzug und die Alterswertminderung reduzierten NHK 2015 sind mit einem Hundertstel des jeweiligen Baupreisindex des vierten Quartals des Vorjahres zu multiplizieren.

Der Baupreisindex wird für den Neubau von Wohngebäuden durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg quartalsweise ermittelt und veröffentlicht. Um eine vereinfachte Handhabung für die Wertermittler zu schaffen, wird der Baupreisindex des IV. Quartals des Vorjahres für das gesamte Folgejahr verwendet.

Bewertung sonstiger baulicher Anlagen

Neben einer zulässigen Laube können je nach Vertragslage bewertet werden:

- a) Gewächshäuser mit einer Grundfläche von maximal 12 m² und einer Firsthöhe von maximal 2,20 m sind wie folgt zu bewerten:

NHK 160,00 € je m².

- b) Genehmigte und zu entschädigende separat stehende Schuppen und ähnliche Baulichkeiten sind wie folgt zu bewerten:

Baulichkeiten dieser Art sind nach der zugehörigen Bauklasse des Gebäudes zu bewerten.

- c) Vertraglich zulässige Kellerräume werden anhand der Innenmaße berechnet; die Restnutzungsjahre dürfen die der Laube nicht überschreiten. Grundsätzlich ist die Bauklasse II zu Grunde zu legen.
- d) Ein überdachter offener Laubenvorplatz wird als Teil der Laube bewertet, wenn durch ihn die Grundfläche von 24 m² nicht überschritten wird.

Es gilt folgende Bewertung von zulässigen Laubenvorplätzen:

- | | | | |
|--|----------------|-------|--------|
| a) Verlängertes Dach der Laube | m ² | bis € | 275,00 |
| b) Anbau mit Dach aus hochwertigen Materialien
(z. B. Doppelkammerstegplatten und verlängerte Dachbalken) | m ² | bis € | 175,00 |
| c) Anbau an die Laube mit Metall- oder Holzgerüst
und Wellpolyesterplatten oder ähnlichen einfachen Materialien | m ² | bis € | 80,00 |

Der Entschädigungswert für die sonstigen baulichen Anlagen ist aus den NHK sowie der Wertminderung wegen festgestellter Mängel und der Alterswertminderung der Anlage zu bestimmen. Bei allen Anlagen sind Alterswertminderungen von mindestens 3 % jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist auch hier mit einem Hundertstel des Baupreisindex zu multiplizieren.

II. Bewertung von Außenanlagen

Die Höchstbeträge für Außenanlagen sind unter Berücksichtigung der Bauausführung und des Zustandes zu senken. Bei allen Außenanlagen sind Alterswertminderungen von mindestens 3 % jährlich vorzunehmen. Entschädigt werden dürfen nur vertraglich zugelassene bzw. genehmigte Einrichtungen.

Frisch- und Abwasserleitungen

Sanitärinstallationen einfacher Ausführung innerhalb der Gebäude sind nur zulässig, wenn ordnungsgemäße Abwasseranlagen vorhanden sind.

- | | | | | |
|--|-------|-----|---|-------|
| • Wasserleitung (einschließlich Sommerleitung) außerhalb der Baulichkeiten (einschließlich Standrohre für Zapfventile) | m | bis | € | 5,00 |
| • Zapfventil außerhalb der Baulichkeiten | Stück | bis | € | 7,50 |
| • Rückflussverhinderer | Stück | bis | € | 12,00 |
| • Absperrventil | Stück | bis | € | 7,50 |
| • Rohrbelüftungseinrichtung | Stück | bis | € | 25,00 |

Gartenbewässerung

Tropfschlauch (mit Membransystem)	m	bis	€	1,50
-----------------------------------	---	-----	---	------

Wassermessergruben

- | | | | | |
|--|----------------|-----|---|--------|
| • Wassermessergruben außerhalb der Laube in erforderlicher baulicher Ausführung, mindestens 1 m x 1 m Grundfläche (Innenmaß) und ausreichender Reparaturhöhe, bis maximal 3 m ³ umbauten Raumes | m ³ | bis | € | 125,00 |
| • Wassermessergruben mit integriertem, versenkbarem Wasserzähler | Stück | bis | € | 400,00 |

Wassermessergruben ohne trittfesten Deckel sind nicht zu bewerten.

Wasseranschluss

Unterpächter, die durch private Verträge mit den Wasserwerken ihren Wasseranschluss betreiben, erhalten eine Pauschale.	€	500,00
Mit dieser Pauschale ist auch die Wassermessergrube abgegolten.		

Brunnenanlagen

Komplette, funktionsfähige und zugelassene Brunnenanlagen werden bewertet. Dies gilt nur dann, wenn eine Genehmigung der zuständigen Behörde und des Eigentümers zum Betreiben eines Brunnens vorliegt.

Die maximale Entschädigung beträgt bis € 750,00

Wasserauffangmöglichkeiten

- Regenwasserauffangbehälter

bis 200 l	bis	€ 15,00
bis 300 l	bis	€ 22,00
bis 500 l	bis	€ 30,00
bis 1000 l	bis	€ 150,00
- Regenwassersammelanlage
- Regenwassersammelanlage
(Regenwasserzisternen, handelsüblich und oberirdisch ausgeführt; max. 3 m³)

m ³	bis	€ 150,00
----------------	-----	----------
- Wasserbecken (maximal 2 m³)

m ³	bis	€ 25,00
----------------	-----	---------
- Teich bepflanzt (maximal 10 m² Wasserfläche)

m ²	bis	€ 25,00
----------------	-----	---------
- Teiche aus Beton, Mauerwerk sowie Metall sind nicht zu bewerten und sind zu entfernen.

Abwassersammelanlagen

Es sind nur genehmigte Abwassersammelanlagen, für die gültige „Dichtheitsnachweise der Abwasseranlage“ (Sammelgrube und Abwasserleitungen) vorgelegt worden sind, unter Berücksichtigung einer Alterswertminderung (von den „Bis-Werten“ ausgehend) mit einem jährlichen Abzug von 3 % zu bewerten. Mit der Entschädigung für die Anlage sind auch alle Sanitärinstallationen und -objekte abgegolten.

Mängel an der Abwassersammelanlage, an den Sanitärinstallationen und -objekten (Armaturen, Toiletten- und Handwaschbecken, Duschtasse, Spülen und Ähnliches) führen zur Abwertung.

Die Entsorgungsnachweise sind den Wertermittlern vorzulegen.

- Schachtringe

m ³	bis	€ 180,00
----------------	-----	----------
- durch zugelassene Fachfirmen sanierte Abwassersammelanlagen (ab Sanierungsdatum)

m ³	bis	€ 370,00
----------------	-----	----------
- einwandige Kunststoffgruben (gemäß DIBT)

m ³	bis	€ 470,00
----------------	-----	----------
- zugelassene monolithische Betongruben

Bei Abwassersammelanlagen in Wasserschutzgebieten muss der Nachweis erbracht werden, dass der Einbau durch eine Fachfirma durchgeführt wurde.

Bei nicht geleerten Abwassersammelanlagen ist die Bewertung um 150 € zu senken; die erfolgte Abfuhr ist nachzuweisen. Abwassersammeltanks und monolithische Betongruben mit gültigem Dichtheitsnachweis sind nach Ablauf von 16 Jahren nicht weiter abzuschreiben.

Nicht betriebsfähige bzw. nicht zugelassene oder zulassungsfähige Abwassersammelanlagen sind mit Beseitigung zu beauftragen.

Kanalisationsanschlüsse

- Bewertung in Höhe des Erstellungspreises bis € 2.200,00
(unter Berücksichtigung einer Alterswertminderung vom Erstellungspreis bzw. Höchstpreis ausgehend mit einem jährlichen Abzug von 3 % zu bewerten).

Mit der Entschädigung für die Anlage werden auch alle Sanitärinstallationen sowie Frisch- und Abwasserobjekte abgegolten.

Wege- und Platzbefestigung

Zusätzlich zu der für den Laubenbau erforderlichen bebauten Grundfläche von 24 m² bzw. der genehmigten bebauten Grundfläche dürfen höchstens 6 % der verbleibenden Kleingartenfläche als versiegelte Fläche bewertet werden. Darüberhinausgehende Wege- und Platzbefestigungen sind nicht zu bewerten und zu entfernen.

Eine maximal 0,80 m breite Befestigung um die Laube gilt als Spritzschutz; sie ist Bestandteil der jeweiligen Laube und ohne Bewertung zulässig.

- einfache Art der Wege- und Platzbeläge (z. B. Mulch, Tennendecke) m² bis € 4,50
- Holzbelag, Rasengittersteine m² bis € 8,00
- Steinbelag (inkl. Kantensteine) m² bis € 10,00
- Beeteinfassung m bis € 2,00

Einfriedungen und Türanlagen

- Einfriedungen einschließlich Pfosten ohne Türen
(zulässige Höhe: 1,25 m), handelsüblich
 - Maschendraht m bis € 20,00
 - Holzzäune m bis € 35,00
 - Metallzaun/Stabgitter m bis € 40,00

Flechtzäune, Lamellen, Strohmatte, Stacheldraht o. ä. werden nicht bewertet und sind zu entfernen.

Sind Zäune von Hecken durchwachsen, werden sie nicht bewertet.

- Türanlagen, einflügelig Stück bis € 200,00

Bautechnisch notwendige Stützmauern, Stufen und Einfassungen

- Stützmauern, Gabionen (bis zu einer Höhe von 1,25 m) m² bis € 20,00
- Stufen Stück bis € 10,00

Flaschen-, Plastikstreifen, Rollboards o. ä. werden nicht bewertet. Zementgebundene Asbeststreifen werden nicht bewertet und sind fachgerecht zu entsorgen.

Kompostanlagen

- je nach Ausführung m³ bis € 40,00

Kompostanlagen aus zementgebundenem Asbest werden nicht bewertet und sind fachgerecht zu entsorgen.

Rankgerüste

- Rankgerüste in Bogenform o. ä. Stück bis € 50,00
- Rankgerüste in flächiger Art m² bis € 8,00

Früh- und Hochbeete

- Frühbeetkästen m² bis € 25,00
- Hochbeete (mindestens 50 cm hoch und nicht gemauert) m² bis € 100,00
(bis max. 10 % der Gartenfläche)

Ökologische Objekte

- Insektenhotel
 - Benjeshecke (bis 10 m Länge)
 - Totholz- oder Lesesteinhaufen (bis 1 m³)
- } jeweils nach Ausführung bis € 200,00

III. Bewertung von Aufwuchs

Verkrüppelte, kranke oder teilweise abgestorbene Bäume werden nicht bewertet und sind zu entfernen.

Für nicht gepflegte oder zu eng stehende Bäume sind entsprechende Abschläge vorzunehmen. Diese Regelung ist auch bei den anderen Kulturen anzuwenden.

Laub- und Nadelbäume dürfen nur bewertet werden, wenn deren Anpflanzung im Unterpachtvertrag/Nutzungsvertrag (Gartenordnung/Kleingartenordnung) nicht verboten ist. Bäume, die nach der jeweils aktuellen Baumschutzverordnung einem besonderen Schutz unterliegen, sind zu erhalten und mit 1,00 € je Stück zu bewerten.

Invasive (gebietsfremde und für das Ökosystem problematische) Pflanzen entsprechend der Anlage sind zu entfernen.

Für die Bewertung der einzelnen Pflanzen sind die nachfolgenden Tabellen/Übersichten anzuwenden.

Obstgehölze

(Apfel, Birne, Pflaume, Süßkirsche, Sauerkirsche, Pfirsich, Aprikose, Quitte ...)

Baumformen	bis 4 Jahre	5 bis 30 Jahre	30 + Jahre
• Buschbaum	bis € 25,00	bis € 75,00	bis € 85,00
• Halbstamm	bis € 35,00	bis € 85,00	bis € 150,00
• Hochstamm	bis € 45,00	bis € 95,00	bis € 170,00
• Säule	bis € 35,00	bis € 85,00	bis € 85,00
• Spalier	bis € 70,00	bis € 105,00	bis € 180,00

Je nach Pflege- bzw. Erhaltungszustand, bei schlechtem Zustand erfolgt Abwertung bis 1,00 €.

Beerenobst

(Johannisbeere, Himbeere, Stachelbeere, Brombeere, Heidelbeere, Jostabeere, Preiselbeere ...)

Baumformen	4 Jahre	5 bis 20 Jahre
• Busch	bis € 6,00	bis € 15,00
• Stamm	bis € 16,00	bis € 35,00

Weitere Kulturen

Kultur	1 Jahr	2 Jahre	4 Jahre	5+ Jahre
Weinrebe / Stück			bis € 15,00	bis € 35,00
Erdbeere / m²	bis € 2,00	bis € 4,00		
Rhabarber / Stück		bis € 1,50	bis € 2,50	bis € 2,50
Kiwi / Stück			bis € 10,00	bis € 20,00
Spargel / m			bis € 10,00	bis € 15,00
Gemüse (soweit noch verwertbar) / m²	bis € 1,50			

Ziergehölze

Ziergehölze

- | | | | |
|--------------------------------------|-------|-----|---------|
| • einfache Art (z. B. Hartriegel) | Stück | bis | € 25,00 |
| • wertvollere Art (z. B. Zaubernuss) | Stück | bis | € 65,00 |

Schling- und Kletterpflanzen

- | | | | |
|--|-------|-----|---------|
| • einfache Art (z. B. Wilder Wein) | Stück | bis | € 15,00 |
| • wertvollere Art (z. B. Kletterhortensie) | Stück | bis | € 35,00 |

Nadelgehölze Solitär

- nicht mehr als insgesamt 10 m² kronendeckende Fläche Stück bis € 65,00

Nadelgehölze, die im ausgewachsenen Zustand die Wuchshöhe von 2,5 bzw. 4 m (je Vertragslage) überschreiten können, werden auch in kleineren Größen oder im Jungstadium nicht abgeschätzt und müssen entfernt werden.

Rosen

- | | | | |
|---------------------------------|-------|-----|---------|
| • Wildrosen | Stück | bis | € 2,00 |
| • Beet-, Edel- und Strauchrosen | Stück | bis | € 10,00 |
| • Kletterrosen | Stück | bis | € 15,00 |
| • Hochstammrosen | Stück | bis | € 20,00 |

Stauden

- je nach Pflanzenart m² bis € 15,00
- Solitärpflanzen Stück bis € 10,00

Gräser

- je nach Pflanzenart m² bis € 10,00
- Solitärpflanzen Stück bis € 25,00

Kräuter

- je nach Pflanzenart m² bis € 15,00
- Solitärpflanzen Stück bis € 10,00

Knollen und Zwiebeln

- je nach Pflanzenart m² bis € 15,00
- Solitärpflanzen Stück bis € 10,00

Hecken

Hecken (Laub)

- einfache Art (z. B. Liguster) m bis € 5,00
- wertvollere Art (z. B. Rotbuche) m bis € 15,00

Hecken (Immergrün)

- einfache Art (z. B. Lebensbaum) m bis € 10,00
- wertvollere Art (z. B. Portugiesischer Kirschlorbeer) m bis € 35,00

Hecken werden nur bewertet, wenn Sie in Höhe und Breite folgende Werte nicht übersteigen:
1,25 m Höhe und bis 0,70 m Breite;

Eine Hecke ist ein linienförmiger Aufwuchs von mindestens drei dicht stehenden verzweigten Sträuchern.

Rasen und Wiesen (max. 100 m² Fläche)

- Rasen m² bis € 0,50
- Wiesen (Blumenwiese, Bienenweide) m² bis € 2,50

IV. Ermittlung der Beseitigungskosten

1. Allgemeines

Bei den im Folgenden aufgeführten Basiswerten sind bei der Entfernung von Anbauten auch der Aufwand für Verschlussarbeiten (Wiederherstellungsarbeiten) am verbleibenden Bauwerk und der Aufwand für die Wiederherstellung des Geländes zur kleingärtnerischen Nutzung enthalten.

Für besondere Erschwernisse bei der Beseitigung (z. B. Verschlussarbeiten am verbleibenden Bauwerk, lange Wegstrecke vom Abriss- bzw. Beseitigungsort bis zum Verladeort) kann ein Zuschlag von bis zu 300 % erhoben werden.

Umweltschädliche Baustoffe wie z. B. zementgebundene Asbestplatten (umgangssprachlich „Eternit“), formaldehydgetränkte Platten oder künstliche Mineralfaser und Dachpappe sind Sondermüll und müssen nach den technischen Regeln für Gefahrenstoffe (TRGS 519) behandelt und entsorgt werden. Der Unterpächter muss die ordnungsgemäße Entsorgung gewährleisten (Fachfirmen mit Entsorgungsnachweis) und sämtliche entstehenden Kosten tragen.

2. Zu entfernende Baulichkeiten bzw. Teile davon („Überbauungen“)

Für die Ermittlung der Beseitigungskosten muss weiterhin das zu entsorgende Volumen bestimmt werden, da Entsorgungsleistungen nach Volumen angeboten und abgerechnet werden.

Zur Berechnung wird bei den Bauklassen I–IV der Kubikmeter des umbauten Raumes, beim Laubenvorplatz der Quadratmeter der überdachten Fläche herangezogen.

Es gelten die üblichen Bauklassen. Bleischuppen werden der Bauklasse IV zugeordnet.

Umbaute Veranden (Dach, Fußboden und Seitenwände) werden in die üblichen Bauklassen eingeordnet. Entscheidend ist bei Mischbauten die der höchsten Bauklasse zuzuordnende zu entfernende Wand. Erfolgt ein Rückbau der baulichen Anlagen nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist durch den scheidenden Unterpächter, so werden die festgelegten Rückbaumaßnahmen durch den jeweiligen Bezirksverband durchgeführt bzw. vertraglich vereinbart. In diesem Fall werden die entstehenden Kosten von dem verbleibenden Erlös in Abzug gebracht bzw. eingefordert, wenn der Erlös der Parzelle nicht ausreicht, um die Kosten zu decken.

Bauklasse I	je m ³ des umbauten Raumes	bis € 180,00
Bauklasse II	je m ³ des umbauten Raumes	bis € 180,00
Bauklasse III	je m ³ des umbauten Raumes	bis € 150,00
Bauklasse IV	je m ³ des umbauten Raumes	bis € 120,00
überdachte Laubenvorplätze einschließlich Fundament und versiegelten Flächen je m ² unter Beachtung der zulässigen Gesamtversiegelung		bis € 100,00
Rückbau und Verschluss Schornstein bis auf oder unter Dachhaut nach Vertragslage		bis € 250,00
Rückbau Gaiben		bis € 1.500,00
Sonderabfälle (je m³) für vorhandene Sonderabfälle bei wirtschaftlich abgeschriebenen Baulichkeiten		bis € 1.000,00

3. Sonstige zu entfernende Anlagen und Materialien

Wegeplatten	je m ² bis € 25,00
Ortbeton	je m ² bis € 100,00
weitere bauliche Anlagen mit besonderer Erläuterung und Berechnung (z. B. Schwimmbecken) und mit Mutterboden verfüllen	je m ³ bis € 55,00
Vorhandene zweite Türen oder zweite Torflügel und Ersatz durch ein Zaunfeld	Stück bis € 250,00

Entsorgungskosten für das Inventar (Möbel, Geräte usw.) nicht beräumter Lauben Hinweis: zusätzliche Abzüge gem. Abzugstabelle wegen nicht prüfbarer Bewertung der Bausubstanz	je m ³ bis € 100,00
Kosten für das Entfernen nicht betriebsbereiter und nicht sanierungsfähiger Abwasserauffanggruben einschl. Verfüllen	je m ³ bis € 250,00
Abfuhrkosten bei nicht geleerten Abwasserauffanggruben	pauschal € 150,00
Spielgerätebeseitigung	je St. bis € 100,00
Unrat im Kleingarten (Bauabfälle, Gartenabfälle, Materialien ähnlicher Art, zu beseitigende Flechtzäune, Lamellen, Strohmatten, Stacheldraht u.a.)	je m ³ bis € 200,00

4. Nicht gestattete oder nicht nutzbare Bepflanzungen

Beseitigungskosten Bäume / Gehölze etc. inkl. Wurzel / Wurzelfräsung bis mind. 20 cm unter Oberkannte Erdreich

Bäume	bis 30 cm Stammumfang in 1,30 m Höhe über dem Boden	bis € 75,00
Bäume	bis 40 cm Stammumfang in 1,30 m Höhe	bis € 160,00
Bäume	bis 50 cm Stammumfang in 1,30 m Höhe	bis € 245,00
Bäume	bis 60 cm Stammumfang in 1,30 m Höhe	bis € 330,00
Bäume	bis 70 cm Stammumfang in 1,30 m Höhe	bis € 415,00
Bäume	bis 80 cm Stammumfang in 1,30 m Höhe	bis € 500,00
Bäume	bis 90 cm Stammumfang in 1,30 m Höhe	bis € 600,00
Bäume	bis 100 cm Stammumfang in 1,30 m Höhe	bis € 700,00
Bäume	bis 110 cm Stammumfang in 1,30 m Höhe	bis € 800,00
Bäume	bis 120 cm Stammumfang in 1,30 m Höhe	bis € 900,00

Bäume	bis 130 cm Stammumfang in 1,30 m Höhe	bis € 1000,00
Bäume	bis 140 cm Stammumfang in 1,30 m Höhe	bis € 1100,00
Bäume	größer 140 cm Stammumfang in 1,30 m Höhe	bis € 1250,00
Bäume	Abzug für fehlende Baumpflege zu Gunsten des nachfolgenden Pächters	bis € 1.000,00
Sträucher		je St. bis € 60,00
Hecken		je m bis € 50,00
Wurzelstock		bis € 250,00
sonstige	Kosten für das Anlegen von Beeten zur Herstellung der kleingärtnerischen Nutzung	bis € 250,00
	Verwilderung	bis € 400,00

Die vorstehend genannten Kosten beinhalten die komplette Beseitigung einschließlich des Wurzelstockes. Die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes und der Baumschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

V. Vorbereitung und Durchführung der Wertermittlung

Grundlage für die Wertermittlung ist die Beendigung eines Unterpachtverhältnisses, die durch den Tod des Pächters oder die Kündigung des Vertrages ausgelöst worden ist. Den Auftrag für die Wertermittlung erhalten die Wertermittler in Abhängigkeit von den vertraglichen Regelungen sowie von den Geschäftsbedingungen ihres Bezirksverbandes von dessen Geschäftsführendem Vorstand oder vom scheidenden Unterpächter.

Anhand der Kündigungs- bzw. Auftragsbestätigung wird durch den Geschäftsführenden Vorstand des Bezirksverbandes oder durch die Wertermittler der Termin zur Wertermittlung festgelegt und die Teilnehmer werden eingeladen. Bei der Wertermittlung muss der scheidende Unterpächter oder ein bevollmächtigter Vertreter zugegen sein. Ein Vertreter des Vorstandes des betreffenden Kleingartenvereins sollte anwesend sein – insbesondere zur Zuordnung und Bewertung der Einfriedungen und gemeinschaftlichen Anlagen. Bei Nichterscheinen des scheidenden Unterpächters ist ein neuer Termin festzusetzen. Eine Wertermittlung in Abwesenheit des scheidenden Unterpächters ist nur mit Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes des Bezirksverbandes möglich.

Die Wertermittlungen sind von den Wertermittlern grundsätzlich unter Begehung des Kleingartens und der Baulichkeiten vorzunehmen. Ausnahmen davon sind möglich, wenn trotz eindeutiger Berechtigung zur Wertermittlung der Zutritt zum Kleingarten oder der Laube verweigert wird. Das Risiko einer nicht korrekten Wertermittlung geht in solchen Fällen zu Lasten des betroffenen Unterpächters, der deshalb in angemessener Form schriftlich in Kenntnis zu setzen ist. Vergleichbare Situationen können auch bei Todesfällen oder Erbauseinandersetzungen auftreten.

Die Wertermittlung umfasst die Teilbereiche „bauliche Anlagen“, „Außenanlagen“ und „Aufwuchs“. **Die Wertermittlung wird durch mindestens zwei Wertermittler durchgeführt**, wobei jeder Wertermittler für seine(n) Teilbereich(e) allein zuständig ist. Die Wertermittlungen erfolgen durch Inaugenscheinnahme. Bei Verdacht auf verdeckte Mängel ist eine Begutachtung nach Freilegung durch den scheidenden Unterpächter vorzunehmen. Verweigert er das, ist eine Senkung des Grundwertes vorzunehmen.

Der scheidende Unterpächter ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass nach dem Bewerten

- a) die Parzelle bis zur Übergabe an den Nachpächter zu pflegen und möglichst nicht zu verändern ist,
- b) Veränderungen, die nach der Bewertung vorgenommen werden oder entstehen (z. B. durch Frost, Sturm oder ähnliche Ereignisse), können zu einer zu Lasten des scheidenden Unterpächters gehenden kostenpflichtigen Korrektur der Wertermittlung führen,
- c) der Stand der vom scheidenden Unterpächter auszuführenden Auflagen dem Bezirksverband spätestens bei Aufgabe des Kleingartens mitzuteilen ist. Berechtigte Umlagen, die der

scheidenden Unterpächter geleistet hat und die unter Berücksichtigung von Alterswertminderungen ausgezahlt werden, sind zu bestätigen. Anhand der Kündigungs- bzw. Auftragsbestätigung wird der Termin zur Wertermittlung festgelegt. Der scheidende Unterpächter und die Wertermittler sind entsprechend zu informieren.

Es ist eine Lageskizze des Kleingartens anzufertigen. Alle auf der Parzelle vorhandenen baulichen Anlagen sind bemaßt in einer Skizze einschließlich Grundriss und Seitenansichten aufzuführen. Die baulichen Anlagen können durch Fotos dokumentiert werden. Es ist nur zu bewerten, was sich im nachgewiesenen Eigentum des Pächters befindet und nicht gegen zum Zeitpunkt der Bewertung geltendes Recht verstößt. Die von den Wertermittlern anzufertigenden Lagepläne sind keine amtlichen Vermessungen. Sie werden nur zur Übersicht der Parzelle sowie ihrer baulichen Anlagen angelegt. Für eventuell vorgesehene Abriss- und Beseitigungsmaßnahmen sowie zur Teilung der Kleingärten werden sie als Arbeitsgrundlage herangezogen. Die Wertermittler erhalten vom Geschäftsführenden Vorstand des Bezirksverbandes entsprechende Hinweise, wenn eine Parzellenteilung vorgesehen oder geprüft werden soll. Die Wertermittler können dem Geschäftsführenden Vorstand des Bezirksverbandes auch von sich aus Hinweise auf eine Teilungsmöglichkeit geben. Bei der Teilung eines Kleingartens ist für jede Teilparzelle ein gesondertes Protokoll zu fertigen. Die Teilung ist vor Ort durch geeignete Maßnahmen sichtbar zu machen.

Die den Wertermittlern bei einer Wertermittlung entstehenden Aufwendungen werden durch eine pauschale Aufwandsentschädigung abgegolten.

Ein Einspruch des Scheidenden gegen ein Wertermittlungsprotokoll wird durch den Bezirksverband als Zwischenpächter bearbeitet und abschließend entschieden.

VI. Ergänzende Hinweise für die Durchführung der Wertermittlung

1. Bewertung der baulichen Anlagen

Es werden alle baulichen Anlagen erfasst, auch diejenigen, die nicht bewertet werden dürfen. In der Baubeschreibung der baulichen Anlagen ist das Vorhandensein bzw. das Fehlen von Wasseranschluss, WC, Trockentoilette und Elektrizitätsanschluss zu vermerken.

Der scheidende Unterpächter hat bei der Wertermittlung vorhandene Zustimmungen des Grundstückseigentümers und des Zwischenpächters bzw. vorhandene Baugenehmigungen vorzulegen. Auf die Vorlage dieser Unterlagen kann verzichtet werden, wenn die bauliche Anlage eine Grundfläche von 24 m² nicht überschreitet.

Lauben > 24 m², die nicht der Vertragslage entsprechen, sind vom scheidenden Unterpächter auf das vertraglich zulässige Maß zurückzubauen.

2. Bewertung der Außenanlagen

Es werden alle Außenanlagen, auch diejenigen, die nicht bewertet werden dürfen, erfasst.

Außenanlagen, die nicht den gesetzlichen Vorschriften bzw. den Vorgaben der Unterpachtverträge entsprechen oder aus nicht (mehr) zugelassenen Materialien erstellt wurden, sind zurückzubauen und zu entsorgen. Der Aufwand ist in Form von Beseitigungskosten auszuweisen. Auf die „Ermittlung der Beseitigungskosten“ wird verwiesen.

Bei der Wertermittlung der Außenanlagen ist zu beachten, dass diese auch Gemeinschaftseinrichtungen sein können. In diesem Fall dürfen sie vom Wertermittler nicht bewertet werden.

In Ausnahmefällen können Außenanlagen auch mehreren Unterpächtern gehören. Bei diesen Fällen ist die Bewertung mit dem Bezirksverband abzuklären und nur ein nachgewiesener Anteil in die Bewertung aufzunehmen.

Als Ver- und Entsorgungsanschlüsse des Kleingartens werden grundsätzlich nur Wasseranschlüsse (Frisch- und Abwasser) bewertet. Genehmigte Sonderanlagen wie z. B. Solaranlagen sind nicht zu bewerten.

3. Bewertung von Aufwuchs

Aufwuchs, der nicht bewertet wird, muss entfernt werden, sofern er nicht nach der Baumschutzverordnung geschützt ist.

Muss Aufwuchs entfernt werden, sind die Beseitigungskosten zu ermitteln.

Anlage:

Anlage:**Unionsliste invasiver Pflanzenarten:**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Aufnahme
<i>Acacia saligna</i> (<i>Acacia cyanophylla</i>)	Weidenblatt-Akazie	2019
<i>Ailanthus altissima</i>	Götterbaum	2019
<i>Alternanthera philoxeroides</i>	Alligatorkraut	2017
<i>Andropogon virginicus</i>	Blaustängelige Besensegge (Broomsedge Bluestem)	2019
<i>Asclepias syriaca</i>	Gewöhnliche Seidenpflanze	2017
<i>Baccharis halimifolia</i>	Östlicher Baccharisstrauch / Kreuzstrauch	2016
<i>Cabomba caroliniana</i>	Karolina-Haarnixe / Grüne Haarnixe	2016
<i>Cardiospermum grandiflorum</i>	Ballonrebe / Herzerbse	2019
<i>Celastrus orbiculatus</i>	Rundblättriger Baumwürger	2027
<i>Cortaderia jubata</i>	Purpur-Pampasgras / Andenpampasgras	2019
<i>Eichhornia crassipes</i>	Dickstielige Wasserhyazinthe	2016
<i>Ehrharta calycina</i>	Ausdauerndes Veldtgras / Purpur-Veldtgras	2019
<i>Elodea nuttalli</i>	Schmalblättrige Wasserpest	2017
<i>Gunnera tinctoria</i>	Mammutblatt	2017
<i>Gymnocoronis spilanthoides</i>	Falscher Wasserfreund	2019
<i>Hakea sericea</i>	Nadelblättriges Nadelkissen	2022
<i>Heracleum mantegazzianum</i>	Riesenbärenklau / Herkulesstaude	2017
<i>Heracleum persicum</i>	Golpar / Persischer Bärenklau	2016
<i>Heracleum sosnowskyi</i>	Sosnowsky-Bärenklau	2016
<i>Humulus scandens</i>	Japanischer Hopfen	2019
<i>Hydrocotyle ranunculoides</i>	Großer Wassernabel / Hahnenfuß-Wassernabel	2016
<i>Impatiens glandulifera</i>	Drüsiges Springkraut	2017
<i>Koenigia polystachya</i>	Flieder-Knöterich	2022
<i>Lagarosiphon major</i>	Wechselblatt-Wasserpest / Krause Afrikanische Wasserpest	2016
<i>Lespedeza cuneata</i>	Japanischer Klee / Chinesischer Buschklee	2019
<i>Ludwigia grandiflora</i>	Großblütiges Heusenkraut	2016
<i>Ludwigia peploides</i>	Flutendes Heusenkraut	2016

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Aufnahme
<i>Lygodium japonicum</i>	Japanischer Kletterfarn	2019
<i>Lysichiton americanus</i>	Gelbe Scheinkalla / Amerikanischer Stinktierkohl	2016
<i>Microstegium vimineum</i>	Japanese Stiltgrass (kein dt. Name)	2017
<i>Myriophyllum aquaticum</i>	Brasilianisches Tausendblatt	2016
<i>Myriophyllum heterophyllum</i>	Verschiedenblättriges Tausendblatt	2017
<i>Parthenium hysterophorus</i>	Santa-Maria-Prärieampfer / Karottenkraut	2016
<i>Pennisetum setaceum</i>	Afrikanisches Lampenputzergras	2017
<i>Persicaria perfoliata</i> (<i>Polygonum perfoliatum</i>)	Durchwachsener Knöterich	2016
<i>Pistia stratiotes</i>	Muschelblume	2024
<i>Prosopis juliflora</i>	Mesquite-Strauch	2019
<i>Pueraria lobata</i>	Kudzu	2016
<i>Rugulopteryx okamurae</i>	Braunalge	2022
<i>Salvinia molesta</i> (<i>Salvinia adnata</i>)	Riesen-Schwimmfarn	2019
<i>Triadica sebifera</i> (<i>Sapium sebiferum</i>)	Chinesischer Talgbaum	2019

Quelle: EU-Liste der invasiven Arten: Erweiterte Fassung 2019 - NABU (22.12.2022)